



Informationsabend für Vereinsvorstände

Bürgermeisterkandidat Werner Fischer
www.wernerfischer.info
Bürgerliste / FWG Linsengericht
30.01.2014

Referent:
Malte Jörg Uffeln
Rechtsanwalt und Mediator
www.uffeln.eu



Unser Fahrplan für Sie

- I. Foto- und Bildrechte**
- II. Änderungen im Vereinsrecht**
- III. Spenden und Zuschüsse**

Lernen im lebhaften Dialog...



**"Wer's nicht einfach und klar
sagen kann, der soll schweigen
und weiterarbeiten, bis er's klar
sagen kann."**

**Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971
Bitte fragen Sie mich , bremsen Sie mich in
meinem Redeschwall !**



I. Foto-, Bildrechte



Die Dimension des Themas:

1. Jede Minute werden ca. 3000 neue
Bilder ins Internet hochgeladen!!!
2. In Deutschland gibt es zum 1.1.2013
160.800 Rechtsanwälte



Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild oder Bildnisrecht ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden

§ 22 KunstUrhG



„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

Konkretisierung



**1. Individuelle Erkennbarkeit:
Stets Einwilligung erforderlich!**

2. „Menschenmenge“ als Beiwerk
(bspw. Demonstration, Stadion, Volksfest):
Keine Zustimmung

3. „Panoramafreiheit“:
**Öffentlich sehbare Gebäude, Kunstwerke,
Sehenswürdigkeiten**
(Fall Google Streetview!)
Keine Zustimmung

Grundsätzliches zur Einwilligung (§ 183 BGB)



1. „Vorher“, vor dem Shot
2. Gegenstand der Einwilligung
 - 2.1. „Zweck“ des Bildes (Zweckübertragungslehre)
 - 2.2. „Art“ des Bildes
 - 2.3. „Umfang der Rechte“ der geplanten Veröffentlichung (Medium ? , einmalig, mehrfach ?)

Formen der Einwilligung

1. „ausdrückliche“ Einwilligung

1.1. „ schriftlich“

1.2. „ e-mail“

1.3. „ SMS“

1.4. „ mündlich“ (Beweisproblem!)

1.5. „ Negativ-Testat-Fall“ (Aushang bei
Veranstaltung)

2. „stillschweigende“ Einwilligung

2.1. „ Duldung ohne Gegenwehr“ (-)

2.2. „ Hineindrücken in das Bild“ bei öff. VA

2.3. „ einwilligungslose“ Veröffentlichung





Reichweite der Einwilligung

1. „Zweckübertragungslehre“
(ggf. Auslegung)
2. Problem der „ Mehrfachverwertung“
3. „ aktuelle Berichterstattung“, nicht
„künftige Berichterstattung“ (Turnierfall!)
4. „ Künstler während Engagement“, nicht
danach!



Widerruf der Einwilligung

1. Bindungswirkung; *venire contra factum proprium!*
2. gewichtige Gründe: unzumutbare Beeinträchtigungen
 - 2.1. einzelfallbezogene Güterabwägung
 - 2.2. Informationsinteressen der Öffentlichkeit
 - 2.3. Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten
3. Realakt (§ 242 BGB)



Prüfungspflichten vor Veröffentlichung I (BGH NJW 1985, 1617, 1619)

„ Jeder, der das Personenbild
eines anderen verbreiten will, ist
von sich aus der Prüfung
gehalten, wie weit seine
Veröffentlichungsbefugnis reicht“

Prüfungspflichten vor Veröffentlichung II

(BGH NJW 1996, 1131, 1134)



**Die Medien müssen die Gefahr
etwas Falsches zu berichten,
stets nach Kräften auszuschalten
versuchen“**

„Gleitender Sorgfaltsmaßstab“

TIPP I : Bilder grundsätzlich!



- * Stets eigene Bilder verwenden !
- * Bilder aus Stock- Archiven meiden, oder
Lizenz besorgen

Bilddatenbanken nutzen

www.flickr.com

www.photocase.com

www.fotolia.de

TIPP II : Stockfotos



* lizenzpflichtige Bilder rights managed(RM)

www.gettyimages.com; www.corbis.com; www.pixelio.de,
www.istockphoto.com; www.fotolia.com

* lizenzfreie Bilder royalty free (RF)

Nutzung mit korrektem Zitat fast immer erlaubt!!!
(Autor, Fotograf korrekt unter Bild / Anbieterkennzeichnung)

* gemeinfreie Bilder unter www.pixabay.de

TIPP III: Archivbilder



**Verwendung „ohne“ Einwilligung
möglich im Falle eines „Porträtfotos
zur Bebilderung eines
zeitgeschichtlich relevanten
Ereignisses“**

**(BVerfG NJW 2001, 1912, 1924)
(sogen. Neutrales Archivfoto ohne Anlassbezug)**

ACHTUNG: Bilder aus der Zeit 1933 bis 1945



Marktübliche Vergütung für Bildnutzungsrechte der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing

<http://www.mittelstandsgemeinschaft-foto-marketing.de/>



II.

Änderungen im Vereinsrecht



Änderung des § 31 a BGB

Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt , wenn deren Vergütung 720 Euro jährlich nicht übersteigt

§ 31 a II BGB : Freistellungsanspruch !



Neuer § 31 b BGB

**Haftung von Vereinsmitgliedern ist auf
Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt,
wenn deren Vergütung 720 Euro jährlich nicht
übersteigt**

§ 31 a II BGB : Freistellungsanspruch !



Der „ bezahlte Vorstand“ § 27 Abs. 3 BGB (neu)

„Ehrenamtlichkeitsklausel“



§ 27 Abs. 3 BGB (neu)

„ Die Mitglieder des Vorstandes sind
unentgeltlich tätig“

§ 27 Abs. 3 (alt) BGB

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den
Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 676
entsprechende Anwendung

Folgen und Konsequenzen 2013/2014



- 1. Satzungen prüfen**
- 2. Satzung ggf. ändern bis 2015**
- 3. Klare Regelung bei Vergütung des Vorstandes**
- 4. Keine Regelung in der Satzung:
Nur Aufwändungsersatz zulässig**



III.

Spenden und Zuschüsse



Was ist eine Spende ???

- (1) freiwilliges Vermögensopfer**
- (2) unentgeltlich**
**(keine Gegenseitigkeit/
kein Leistungsaustausch)**
- (3) tatsächlich geflossen**



Geldspende

**Hingabe von Geld / Überweisung von Geld
auf Konto des Begünstigten**

Höhe: unbegrenzt

TIPP:

- 1. Kleinspendenregelung € 200,00 nutzen**
- 2. Aqoise über Internet**
- 3. Geldspende per Bankeinzug**



Sachspende

***kompliziert**

***haftungsträchtig**

***nur zu empfehlen bei neuen Sachen**

***eher weniger zu empfehlen
bei alten Sachen**



Formulare, Hinweise und Muster unter

<https://www.formulare-bfinv.de/>



Aufwandsspende



Varianten Geld fließt/ Geld fließt nicht

VORAUSSETZUNGEN ABER IMMER:

„Einräumung Anspruch“

„Aufwand folgt nach“

„Aufwand wird abgerechnet“

„Auszahlung (dann RÜCKspende)“

oder

„Verzicht (dann Zuwendungsbest.)

Aufwandsspende rechtssicher, klipp und klar und konkret:

1. Vergütungsanspruch muss sich aus

1.1. **Satzung**

1.2. **schriftlicher Vereinbarung**

1.3. **Beschluss**

1.3.1. **MGV oder (?)**

1.3.2. **Vorstand
ergeben**

und zwar **bevor** die Tätigkeit ausgeübt
wird/nachfolgt.





2. Anspruch muss ernsthaft sein.

Verein muss im Zeitpunkt der Einräumung des Anspruches in der Lage sein, alle Ansprüche befriedigen zu können.

Kriterium:

- *wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf Grund unbelasteter Vermögenswerte**
- * „Versilberung von Vermögenswerten zur Anspruchssicherung“ wohl möglich**



Spendenhaftung

§ 10 b IV EStG



Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. 2Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. 3Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. 4In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. 5Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.



Zuschüsse



Woher ?

- * Europäische Union
- * Bundesrepublik Deutschland
 - * Land
- * Gemeinden und Gemeindeverbände
 - * Dachverbände
 - * Dritte



Staatliche Zuschüsse...

Rechtsgrundlagen

- * BHO – Bundeshaushaltsordnung**
- * LHO – Landeshaushaltsordnung**

- * Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden**
 - * Verwaltungsrichtlinien**



§ 44 LHO (Hessen)

§ 44

Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

- (1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Rechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen.**

Wichtig:



Verwaltungsrichtlinien begründen **keinen**
Rechtsanspruch auf einen
Zuschuss !

ABER:

**Anspruch auf gleichmässige Ausübung des
Ermessens !!!**

**(Argument aus Art. 3 GG -
Gleichheitsgrundsatz)**



Neues Haftungsproblem

Echte und unechte Zuschüsse

„Qutsourcing/Entsorgung“

öffentlicher Aufgaben in die

Bürgergesellschaft “



Echte Zuschüsse liegen vor, wenn

die Zahlungen **nicht** auf Grund eines Leistungsaustauschverhältnisses erbracht werden. Das ist der Fall, wenn die Zahlungen nicht an bestimmte Umsätze knüpfen, sondern unabhängig von einer Leistung gewährt werden, weil z. B. der leistende Unternehmer einen Anspruch auf die Zahlung hat oder weil in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung bzw. im überwiegenden öffentlich-rechtlichen Interesse an ihn gezahlt wird.

Unechte Zuschüsse liegen in der Regel vor, wenn von einem **Leistungsaustausch** im Sinne des § 2 I UStG auszugehen ist.



Wenn

„Dienstleistung“,

.....dann „Zuschuss“.....

Bis dato



**Abschnitt 150 Abs. 8 UStR
Nichtbesteuerung von
Zuschüssen**

Jetzt BFH:

Umsatzsteuerpflicht !

Kasuistik:



- * **FSJ – Überlassung von Freiwilligen durch Verein**
 - * **Essen und Trinken in der Ganztagesbetreuung**
- * **Verwaltung kommunaler Sporthallen durch Vereins**
 - * **Verein organisiert für Gemeinde Stadtjubiläum**
- * **Dritter baut eine Kläranlage , Gemeinde gibt dafür Zuschuss**
- * **Sportverein pflegt kommunale Sportanlage gegen Zuschuss**



TIPP für die Praxis:

Notwendige Differenzierung beachten !!!

Variante 1

**Zuwendung auf Grund eines gegenseitigen
Vertrages = Umsatzsteuerpflicht
(unechter Zuschuss)**

Variante 2

**Zuwendung auf Grund eines
Zuwendungsbescheides: i.d.R. keine
Umsatzsteuerpflicht
(echter Zuschuss)**



Steuerwegweiser

www.hmdf.hessen.de

www.stmf.bayern.de

www.bundesfinanzministerium.de

Steuerbroschüren zum Vereinsrecht von Vertretern der Finanzverwaltung:

**Dipl.FinW(FH) Konrad A. Scheuerer ,
Finanzamt Mühldorf/Inn**



www.finanzamt.bayern.de/Muehldorf/Ueber_uns/Vereinsbesteuerung/Gemeinnuetzigkeit_Skript_Vortrag_fuer_FA_02-2010.pdf

**www.vereinsbesteuerung.info
(Dipl.Finw. Klaus Wachter)**



**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit**

**Viel Erfolg und weiter Spaß im
Ehrenamt und Beruf**

**Ihr
Malte Jörg Uffeln
www.uffeln.eu**